

gaben nicht ausreicht. Es würde der Ständeversammlung unmöglich sein, ob dieses oder jenes Postulat zu bewilligen sei, wenn ihr verwehrt sein sollte, sich von der Verwaltung dieser Stiftungen zu überzeugen, sich davon zu überzeugen, ob diese Verwaltung so beschaffen sei, daß sie wirklich der in Anspruch genommenen Summe bedürfe. Ohne ein solches Recht würde man niemals klar in der Sache sehen, ohne ein solches Recht würde die Ständeversammlung nie ermessen können, ob dieses oder jenes Postulat unter den vorliegenden Umständen wirklich begründet, ob es wirklich Bedürfnis und nach den Grundsätzen der Sparsamkeit zulässig sei. Ich gebe gern zu, daß die Bestimmung über die Modalität der Verwendung zunächst Sache der Universitätscorporation und des hohen Ministerii ist; allein das Ministerium hat sich wohl auch gefallen zu lassen, daß die Stände die bei dieser Bestimmung ergriffene Verwaltungsmaßregel controliren. Man sagt, dafür sei ja §. 42 der Verfassungsurkunde da, §. 42, welche die Verantwortlichkeit des Ministerii ausspricht; allein wenn man diese §. in dem vorliegenden Falle gegen das Controlrecht der Ständeversammlung anführen wollte, so müßte man weiter gehen, man müßte und könnte ihn mit eben dem Rechte gegen jede Controle der Ständeversammlung anführen. Nach §. 60 der Verfassungsurkunde soll das Einkommen der Stiftungen nur zu stiftungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Soll nun das Einkommen der Stiftungen bei der Universität zu Anlegung in Häuserbauten und zu den im Berichte angedeuteten übrigen Speculationen verwendet werden, so muß dabei vorausgesetzt werden, daß die Stifter diesen Zweck mit den Stiftungen verbunden haben, daß sie solchen eben in der derartigen Anlegung der Stiftungscapitalien erreicht wissen wollen. Nun wird man einwenden, es sei die fragliche Anregung des Stiftungsvermögens nur das Mittel, um desto besser den stiftungsmäßigen Zweck fördern zu können; und insonderheit äußerte der Abg. Jani vorhin, daß dadurch ein allgemeiner Fonds aufgesammelt würde, der die Universitätscorporation befähige, die Zwecke der Stiftungen erfolgreicher und kräftiger zu erfüllen. Allein, meine Herren, mit Aufstellung dieses Satzes stellt man sich zugleich auf einen Boden, der außerhalb der Schranken des Gesetzes liegt. Denn es war und ist bis jetzt Vorschrift des Gesetzes, daß die Stiftungscapitalien, die in dieser Beziehung mit den Kirchencapitalien auf ganz gleicher Linie stehen, nur gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehen werden sollen. Das ist eine Bestimmung vieler Gesetze, eine Idee der ältesten wie der neuesten Gesetzgebung. Es ist vielleicht möglich, daß die Universität von dieser Bestimmung eine Ausnahme macht, die mir jedoch unbekannt ist; doch glaube ich kaum, daß eine solche Ausnahme vorhanden ist. Ist aber eine derartige Ausnahme in Bezug der Verwaltung der Universität nicht vorhanden, so ist es auch nothwendig, daß die Universität in der in Rede stehenden Beziehung dem allgemeinen Gesetz unterworfen bleibt. Nun sagt man zwar allerdings, es sei eine außerordentlich einträgliche Speculation, die man mit der Verwendung der Capitalien in Häuserbauten und andern derartigen Unternehmungen mache, sie werfe bedeutende Procente ab. Es

kann das möglich sein, ich gebe es zu; dann muß man aber eine solche Anlegung der Capitalien für alle und jede Stiftungen gelten lassen, und die dieser Operation entgegenstehenden Gesetze aufheben. Ich fordere das, damit das Ansehen der Gesetze aufrecht erhalten werde. — Ich komme zu den Anträgen der geehrten Deputation. Es ist eine eigene Lage in der That, worin sich die vorliegende Frage befindet. Die verehrte Deputation hat in ihrem Berichte nachgewiesen, wie verworren das Cassen- und Verwaltungswesen der fraglichen Stiftungen ist, während das hohe Ministerium in der letzten Sitzung versichert hat, daß diese Verwaltung eine ganz vorzügliche zu nennen sei, und durchaus Nichts zu wünschen übrig lasse. Welche Angabe ist nun die richtige? Ich versuche nicht, diese Frage zu beantworten, da ich die Glaubwürdigkeit des hohen Ministerii wie der verehrten Deputation gleich hochachte. Ich will die Beantwortung dieser Frage aufschieben, bis dem Antrage sub 2 in seinen einzelnen Theilen entsprochen sein wird; dann erst wird es möglich sein, eine genügende Antwort auf diese Frage zu geben. Ich stimme demnach für den Antrag sub 2. Anlangend den Antrag sub 1, so kann ich nicht dafür stimmen. Es ist vorhin schon erwähnt worden, daß es schwer sein möchte, den Antrag zu stellen, jeder einzelnen Stiftung einen Curator zu bestellen, wenn man zugleich aus dem zweiten Antrage ersieht, daß es noch nicht gewiß ist, wieviel Stiftungen und in welchem Umfange und mit welchen Verbindlichkeiten sie bestehen. Jedenfalls muß man mit dem Antrage sub 1 so lange warten, bis dem Antrage sub 2 entsprochen ist. Dann aber würde man durch den Antrag sub 1 dem hohen Ministerio ein Recht zuschreiben, welches dasselbe nicht hat. Das hohe Ministerium hat das Oberaufsichtsrecht über die Stiftungen, aber in diesem Rechte liegt nicht die Befugniß, einen Curator zu bestellen. Es gibt schon der Begriff des Oberaufsichtsrechts, daß Jemand anders eine Aufsicht üben solle; wollte man aber dem hohen Ministerio zur Pflicht machen, noch einen Curator zu bestellen, so erweitert man dadurch das Beaufsichtigungsrecht des Ministerii, man stellt dadurch eine unmittelbare Beaufsichtigung an die Stelle einer mittelbaren; man verwandelt dadurch den mittelbaren Einfluß des hohen Ministerii in einen unmittelbaren. Aber ich kann kaum glauben, daß dies wünschenswerth oder auch nur verfassungsmäßig sei. Dann aber scheint mir doch auch noch ein anderer Punkt ins Auge zu fassen zu sein; ich glaube nämlich, daß sich die Universität eine derartige Maßregel gar nicht gefallen zu lassen braucht. Das Recht zur Stellung eines Curators enthält ein Bevormundungsrecht, das Recht der Bevormundung aber setzt entweder eine schlechte Verwaltung oder Unfähigkeit derselben voraus. Nun glaube ich aber, daß, wenn sich die Verwaltung des Stiftungsvermögens selbst in Verwirrung befinden würde, man doch diese beiden Kategorien in Bezug auf die leipziger Universität nimmermehr geltend machen kann. Ich werde daher gegen den ersten Antrag stimmen. — Was den von der geehrten Deputation sub 3 gestellten Antrag anlangt, so erkläre ich mich in Gemäßheit meiner Ansicht über die Kompetenz